

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Hubertus Gaimersheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaimersheim, Martin-Ludwig-Str. 15a
3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder zur Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 4 Aufnahme von Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedes Mitglied ernannt werden, das mindestens 25 Jahre als Mitglied dem Verein angehört und wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktion als Schützenmeister kann als Ehrenfunktion zuerkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Geschieht dies nicht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der

dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Schützenmeisteramt
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Schützenmeisteramt

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des Schatzmeisters auf den Fall der Verhinderung des 2. Schützenmeisters und die des 2. Schützenmeisters im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
2. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 - a) 1., 2.- und 3. Schützenmeister
 - b) Schatzmeister
 - c) 1. Sportleiter
 - d) 1. Jugendsportleiter
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 1. Jugendleiter
 - g) Zeugwart
3. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
5. Bis zur Nachwahl kann der 1.- oder 2. Schützenmeister den Posten kommissarisch besetzen.
6. Der 1.- oder der 2. Schützenmeister beruft die Vorstands- und die Schützenmeisteramtssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Schützenmeisteramtssitzungen finden einmal im Monat statt. Vorstand und Schützenmeisteramt sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
7. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die erfolgt durch den 1.- oder 2. Schützenmeister unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Aushang im Schaukasten im Schützenhaus. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Ladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Schützenmeister, bei Verhinderung dem 2. Schützenmeister. Auf Antrag des 1.- oder 2. Schützenmeisters kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Die Mitgliederversammlung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - (1) Verlesung des Protokolls, Entgegennahme der Berichte
 - a) des Schützenmeisters,
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer,
 - d) des Sportleiters
 - (2) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - (3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer.
 - (4) Festlegung des Jahresbeitrages bei Bedarf
 - (5) Satzungsänderungen
 - (6) Verschiedenes

Sollte die Dringlichkeit weiterer Punkte bestehen, so werden diese in die Tagesordnung mit aufgenommen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1.- oder 2. Schützenmeister eingehen.

7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Mitgliederversammlung wählt zwei dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder zum Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Schützenmeisteramt angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Rechnungsprüfungen durchgeführt werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

1. Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied davon ist der Wahlleiter. Diese werden per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. a) Die Mitglieder des Vorstandes (§8.1) werden in geheimer Wahl gewählt.
b) Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden per Akklamation gewählt.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 14 Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 15 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des

Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Schützenmeisteramt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung, vom 02.06.1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gaimersheim, 16.02.2014